



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Mag. Christa Wohlkinger
Abteilung III
Minoritenplatz 5
1040 Wien

Wien, 27. November 2011

Per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

Geschäftszahl: BMUKK-637/0150-III/2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Frau Mag. Wohlkinger,

der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung: Bei Einführung des Schulversuches „Neue Mittelschule“ wurde eine Evaluierung nach dem ersten Durchlauf versprochen. Erst nach Vorliegen dieser Evaluierung soll eine Überführung ins Regelschulwesen möglich sein. Wir sind erstaunt und irritiert, dass die Überführung bereits ohne Evaluierung durchgeführt wird.

Schulorganisationsgesetz

Wir drücken unser Befremden darüber aus, dass durch die Umbenennung der „Schulversuch“ zum „Modellversuch“ wird. Dadurch werden alle Mitsprachemöglichkeiten der Betroffenen lt. § 7 unmöglich. Gleiches gilt auch für das SCHUG § 64 Abs. (11)

§ 21a Abs. 2: Eine Differenzierung in den Lehrplänen in ALLEN Pflichtgegenständen, nicht nur in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, wäre pädagogisch sinnvoll.

§ 21g (1): Wir schlagen folgende Fassung vor:

Der Unterricht in den Neuen Mittelschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer einzusetzen.

Der nächste Halbsatz ist zu streichen.

Spiegelgasse 3/3/9
A-1010 Wien
T: +43-1-51552/3634
F: +43-1-51552/3699
rosenberger@familie.at
www.familie.at

familien^v

Der Katholische
Familienverband Österreichs

§ 21g: Der erste Satz soll lauten:

Die Klassenschülerhöchstzahl darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

Beim vorletzten Satz ist der „Richtwert“ durch das Wort „Höchstzahl“ zu ersetzen.

Schulunterrichtsgesetz

§ 17 (1b): Wir stellen uns die Frage, wie eine Begabung ohne den Begabten und losgelöst vom einzelnen Schüler gefördert werden kann. Es gelten analoge Überlegungen für § 31a Abs. 2.

§ 18 (2): Wir regen an, die Erläuterungen zu den Ziffernnoten der Leistungsbeurteilungsverordnung auf dem Zeugnisformular anzuführen!

(2a) Die Leistungsfeststellung und –beurteilung in den differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen des Lehrplans sollen in allen Schulstufen und nicht wie im Entwurf vorgesehen nur in der 7. und 8. Schulstufe ausgewiesen werden. Es gelten analoge Überlegungen zu allen relevanten Absätzen (§ 22 Abs. 2 lit. g und h) und bei Frühwarnungen.

§ 31a (2): Wir lehnen eine taxative Aufzählung ab und schlagen eine demonstrative Aufzählung vor. Ad 1: Da Unterricht nicht individualisiert werden kann, schlagen wir folgende Formulierung vor: *Individualisierung als Unterrichtsprinzip*. Ad 4 steht im Widerspruch zu Ad 2. Es werden Schlagworte aufgeführt, die völlig offen lassen, was im Einzelnen interpretiert wird.

Im vorliegenden Entwurf wird der bisherige Pflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt“ als alternativer Pflichtgegenstand geführt. Wir lehnen dies ab, da dadurch allen SchülerInnen die Möglichkeit genommen wird, Kompetenzen zur Bewältigung des Alltags zu erwerben. Angesichts wachsender gesundheitlicher Probleme von Kindern und Jugendlichen, einer immer größer mangelnden wirtschaftlichen Kompetenz fordern wir eine Verankerung der Ernährungs- und VerbraucherInnenbildung im Pflichtkanon der NMS und eine Ausdehnung dieses Faches auf die AHS.

Privatschulgesetz

§ 19 (1b): Wir fordern die Aufnahme der Neuen Mittelschule im Gesetzestext, da diese nicht berücksichtigt wurde.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Dr. Alfred Trendl e.h.
Präsident

Mag. Rosina Baumgartner e.h.
Generalsekretärin

Mag. Elisabeth Rosenberger e.h.
Fachbereich Bildung und Schule

Spiegelgasse 3/3/9
A-1010 Wien
T: +43-1-51552/3634
F: +43-1-51552/3699
rosenberger@familie.at
www.familie.at